

Zertifizierungssystem für die CO₂-Entnahme

Position des Verbandes kommunaler Unternehmen zum EU-Verordnungsvorschlag

Bei der neuen Verordnung kommt es darauf an:

- Den Schutz der Trinkwasserressourcen noch stärker in den Blick zu nehmen;
- Die Infrastruktur für die Kohlenstoffentnahme ganzheitlich zusammen mit erneuerbarem Strom, Wasserstoff und CO₂-Nutzung zu denken und zu planen;
- Technologieoffenheit sowie Planungssicherheit und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen;
- Den Vorschlag ganzheitlich – auch im Zusammenspiel mit dem EU-Emissionshandel (ETS) – zu betrachten.

Einheitlichen EU-Rahmen bilden

Der Vorschlag für einen Zertifizierungsrahmen für die CO₂-Entnahme ist ein wichtiger Schritt, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Einheitliche Standards sind geeignet, um die Bilanzierung von Treibhausgasen in der EU objektiv sicherzustellen. Allerdings erfordert sein Erfolg aus VKU-Sicht einen anspruchsvollen Balanceakt.

Für unvermeidbares CO₂ ist der Zertifizierungsrahmen ein wichtiges Instrument, um in Zukunft die notwendige Klimaneutralität zu erreichen. Dies gilt vor allem für die unvermeidbaren Restemissionen der thermischen Abfallbehandlung.

Allerdings dürfen die klimaschützenden Maßnahmen im Rahmen des Zertifizierungssystems nicht andere Schutzgüter gefährden. Daher ist Artikel 7 des Verordnungsentwurfs von zentraler Bedeutung und sollte entsprechend robust in den weiteren Rechtsakten ausgestaltet werden. Diese Standards müssen aus VKU-Sicht insbesondere die Gewässer verlässlich schützen. Die Gewässer sind unsere Ressource für die Versorgung mit Trinkwasser und daher essentiell. Der nachhaltige

und verlässliche Schutz der Umwelt und insbesondere der Gewässer ist auch eine Grundvoraussetzung für den Einsatz invasiver Technologien wie CCS, auch mit Blick auf die gesellschaftliche Akzeptanz. Dazu müssen die Kriterien für CCS/CCU klar definiert sein, regelmäßig geprüft werden und hohen ökologischen Standards entsprechen.

In einigen Ländern wie beispielsweise Norwegen oder den Niederlanden ist der regulatorische Rahmen für CCS/CCU bereits fortgeschritten. Jetzt muss EU-weit ein einheitlicher Rahmen geschaffen werden, um sowohl einen **gleichwertigen Markt** als auch die **nötigen Umweltschutzbedingungen**, wie den Gewässerschutz, zu garantieren und Potenziale in Gänze zu nutzen. Die Infrastrukturen für den CO₂-Transport und die -Speicherung müssen ganzheitlich zusammen mit erneuerbarem Strom und CO₂-Nutzung gedacht und geplant werden.

Förderliche Rahmenbedingungen schaffen

Aus Sicht des VKU müssen **Technologieoffenheit, Wirtschaftlichkeit und die Schaffung eines Marktes für die CO₂-Nutzung**, insbesondere unter den Nachhaltigkeitsbedingungen von Artikel 7, geschaffen werden. Es sollte nur die vollständige Abscheidung von CO₂ bewertet und durch eine Zertifizierung wirtschaftlich unterstützt werden. Ohne diese Technologien sind negative CO₂-Emissionen nicht denkbar. Insbesondere das CCU-Potenzial, also das stoffliche Nutzen und Speichern von CO₂ in (langlebigen wie auch kurzlebigen, u.a. sog. schnell-drehenden) Produkten, sollte weiter erforscht und die Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Umsetzung geschaffen werden, sofern es sich um unvermeidbares oder biogenes CO₂ handelt, das im Kreislauf geführt wird. Dabei sollten zunächst existierende Emissionspunkte adressiert werden, bevor die ineffizientere und kostenintensivere Möglichkeit des Direct Air Capture genutzt wird. Auch müssen europaweit **Infrastrukturen** geschaffen werden, um die entsprechende Wirtschaftlichkeit und Anreize für die CO₂-Entnahme für Unternehmen zu bieten.

Aus VKU-Sicht ist die Auslagerung der Festlegung der Umweltkriterien für CCS/CCU in **delegierte Rechtsakte kritisch** zu sehen. Dieses Verfahren würde der EU-Kommission zu viel Kontrolle geben sowie Transparenz und Mitwirkung bei der Festlegung der Standards empfindlich einschränken. Vielmehr sollten die Standards im Rahmen von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, bei deren Erarbeitung die EU-Mitgliedsstaaten stärker involviert sind.

Offene Fragen klären

Bevor eine wirtschaftliche und umweltschonende Entnahme von Kohlenstoff möglich ist, müssen viele offene Fragen geklärt werden, wie beispielweise der Zusammenhang dieses Verordnungsvorschlags mit der EU-Taxonomie oder dem EU-ETS.

Die Verschränkung mit anderen Rechtsakten, wie der EU-Taxonomie, ist sinnvoll, darf aber beispielsweise nicht den notwendigen Schutz für bestimmte Umweltgüter aushöhlen. Auf keinen Fall darf ein Verweis pauschal zu einer positiven Einstufung für bestimmte Entnahme- und Speichertätigkeiten führen. So ist der Zusammenhang zwischen der **delegierten Verordnung 2021/2139 der Taxonomie** (zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien) in Erwägungsgrund 15 sowie der Nachhaltigkeitskriterien in Artikel 7 klarzustellen. Die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie für CCS/CCU in Bezug auf die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen verweisen pauschal auf bestehende rechtliche Vorgaben zum Umweltschutz. Dieser pauschale Verweis ist mit Blick auf den notwendigen Schutz der Trinkwasserressourcen ggf. hier zu schwach. Das Schutzregime muss in den Rechtsakten zur Verordnung im Sinne von Artikel 7 eingehender ausgeführt werden.

Zudem stellt sich die Frage nach dem anvisierten Zeitraum für den Vorschlag, um **Planungssicherheit** für Unternehmen zu gewährleisten. Bislang ist die Verordnung als freiwilliges Zertifizierungssystem angelegt, aber es muss erwogen werden, ob diese ersten freiwilligen Zertifikate **zukünftig im EU-ETS** als negative CO₂-Emissionszertifikate zu einer Gegenrechnung oder eigenem Handelssystem führen könnten, um marktwirksame Anreize für die Erbringung negativer Emissionen zu schaffen. Die Zertifikate im Rahmen der Kohlenstoffentnahme sollten ebenfalls die Einsparung von Treibhausgasemissionen berücksichtigen, die durch das Recycling und somit entstandene CO₂-Kreisläufe erzielt werden. Diese Zertifikate werden in Zukunft eine zunehmend wichtige Rolle spielen werden, insbesondere dann, wenn die bisher im EU-ETS befindlichen Zertifikate aufgebraucht wären. Der VKU begrüßt daher die in der Einigung auf die ETS-Reform enthaltene Absicht, bis Juli 2026 eine Machbarkeitsstudie vorzulegen, wie Emissionen sicher und dauerhaft aus der Atmosphäre durch CCS/CCU entfernt und im bestehenden Emissionshandel erfasst werden können. Negative Emissionen aus der unvermeidlichen Verbrennung biogener Anteile im Abfall sollten dabei zwingend berücksichtigt werden.

Weiterhin ist für die Planungssicherheit auch **die Frage nach der Verantwortung** von Relevanz. In dem Vorschlag wird aufgezeigt, dass der Betreiber der Abscheidungsanlage dafür verantwortlich sei, die

dauerhafte, sichere Speicherung sicherzustellen und nachzuweisen. Das könnte jedoch nicht ausreichend sein, da die Betreiber der Abscheideeinrichtung und der Speichereinrichtung nicht zwingend identisch sind. Viel wahrscheinlicher ist, dass ein Speicherbetreiber CO₂ aus verschiedenen Quellen gewinnt und es einspeichert.

In dem Entwurf wird an mehreren Stellen Bezug auf die beiden Verfahren BECCS (Bio Energy CCS) und DACCS (Direct Air CCS) genommen, allerdings finden weitere Verfahren keine explizite Erwähnung. Das wirft die Frage auf, ob zum Beispiel auch die CO₂-Abscheidung aus der thermischen Siedlungsabfallbehandlung oder aus chemischen Prozessen, bei denen CO₂ entsteht (z.B. Zementherstellung), nach der Verordnung zertifiziert werden könnten.

Fazit

Um ein treibhausgasneutrales Europa bis 2050 zu erreichen, müssen alle möglichen bestehenden sowie auch zukünftigen Potenziale mitgedacht und die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehören die Technologieoffenheit und Wirtschaftlichkeit ebenso wie die Berücksichtigung aller möglichen Umweltauswirkungen. CCS und CCU sind dabei mögliche Potenziale, die genau erforscht und diskutiert werden müssen.

Ihre Ansprechpersonen im VKU

Anna Leena Wacker

Büro Brüssel

Referentin für Kreislaufwirtschaft und Mobilität

Mobil: +49 170 8580-121

E-Mail: wacker@vku.de

Dr. Martin J. Gehring

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz

Telefon: +49 30 58580-162

E-Mail: gehring@vku.de

Dirk Seifert

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Fachgebietsleiter Umweltpolitik Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-155

E-Mail: d.seifert@vku.de